



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Wolfgang Heubisch, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Update des „Hilfsprogramms für Künstlerinnen und Künstler des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst“

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit des „Hilfsprogramms für Künstlerinnen und Künstler des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst“ zu erhöhen, damit weniger Soloselbständige im Kunst-, Kultur- und Kreativbereich um ihre Existenz fürchten müssen:

1. Es muss die Möglichkeit bestehen, schon rückwirkend ab 1. April 2020 Anträge auf das Hilfsprogramm zu stellen.
2. Der zu beantragende Höchstsatz ist auf 1.180 Euro monatlich (pro Antragstellerin bzw. Antragsteller für drei aufeinanderfolgende Monate) zu erhöhen.
3. Es muss die Möglichkeit für diejenigen, die im Antragszeitraum Grundsicherung bewilligt bekommen (hatten), bestehen, bis zum Höchstsatz von 1.180 Euro aufzustoßen.
4. Die Formulare der Antragsstellung sind so zu modifizieren, dass die bei den Pressekonferenzen und öffentlichen Verlautbarungen der Staatsregierung genannten Personengruppen (wie z. B. Technikerinnen und Techniker) auch als tatsächlich antragsberechtigter Personenkreis namentlich in den Formularen aufgeführt werden.

Begründung:

Nach schwierigsten Wochen für die Kunst-, Kultur- und Kreativszene legten Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Bernd Sibler und Staatsministerin für Digitales, Medien und Europa Judith Gerlach bei ihrer Pressekonferenz am 14. Mai 2020 ein Hilfsprogramm zur Linderung der Folgen der Corona-Krise vor. Die vorgestellten Maßnahmen für Soloselbständige greifen allerdings nach wie vor zu kurz. Das Hilfsprogramm ist daher so auszuweiten, dass die antragsberechtigten Gruppen ihre ausbleibenden Einnahmen überbrücken und die Krise überstehen können.

So wurde es von vielen der Soloselbständigen als Schlag ins Gesicht empfunden, dass die Antragsstellung zum „Hilfsprogramm für Künstlerinnen und Künstler des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst“ erst ab dem 19. Mai 2020 möglich ist. Viele konnten aufgrund der Verordnungen der Staatsregierung bereits Anfang April ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen. Um die existenzbedrohende Lage auszugleichen, in welche die Betroffenen unverschuldet geraten sind, muss für die Soloselbständigen fairerweise die Möglichkeit bestehen, schon rückwirkend ab 1. April 2020 Anträge auf das Hilfsprogramm stellen zu können.

Der zu beantragende Höchstbetrag ist – wie in Baden-Württemberg – zudem auf das aktuell pfändungsfreie Existenzminimum in Deutschland (etwa 1.180 Euro pro Monat) anzuheben, damit die von den wochenlangen coronabedingten Einnahmeausfällen betroffenen Personen auch eine reelle Chance haben, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Es ist zu erwarten, dass die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel von den Antragstellerinnen und Antragsteller weitestgehend für private Konsumausgaben aufgewendet werden, weshalb das Hilfsprogramm zugleich indirekt die heimische Konjunktur aktivieren dürfte.

Zahlreiche Kunst-, Kultur- und Kreativschaffende waren indes in den zurückliegenden Wochen aus Existenznot und mangels passender Programme der Staatsregierung gezwungen, Grundsicherung zu beziehen. In den Zugangsbedingungen für das Hilfsprogramm werden diese nun bedauerlicherweise ausgeschlossen. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll für diese Gruppe nun bei der Beantragung des Hilfsprogramms vielmehr die Option bestehen, bis zum Höchstbetrag des Hilfsprogramms (3x 1.180 Euro = 3.540 Euro) aufstocken zu können.

Um die Unklarheit aus dem Weg zu räumen, wer antragsberechtigt ist, sollten die Formulare der Antragsstellung zugleich in der Weise angepasst werden, dass die bei den Pressekonferenzen und öffentlichen Verlautbarungen der Staatsregierung aufgeführten Personengruppen, welche die Kultur erst ermöglichen (Ministerpräsident Dr. Markus Söder sprach bei der oben genannten Pressekonferenz bspw. davon, dass z. B. auch Technikerinnen und Techniker von dem Programm profitieren sollen), auch eindeutig als antragsberechtigter Personenkreis namentlich genannt und damit als Antragstellerinnen bzw. Antragsteller klar adressiert werden.